jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/26 2Ob43/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1988

Norm

ASVG §332 A

Rechtssatz

Der Grundsatz der zeitlichen Kongruenz besagt, daß die sachlich kongruenten Sozialversicherungsansprüche und Schadenersatzansprüche für denselben Zeitraum zustehen müssen. Der Versicherungsträger, der eine Geldleistung für einen bestimmten Zeitraum erbringt, darf sich den Rückersatz seines Leistungsaufwandes nicht mittels eines an sich sachlich kongruenten Haftpflichtanspruches verschaffen, der für einen anderen Zeitraum besteht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 43/87
  Entscheidungstext OGH 26.01.1988 2 Ob 43/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085297

Dokumentnummer

JJR_19880126_OGH0002_0020OB00043_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at